



Gemeinde Großmehring
 Marienplatz 7
 85098 Großmehring
 Tel. 08407 / 9294 0
 Fax: 08407 / 9294 10
 E-Mail: siegfried.meier@grossmehring.de

**Änderung
 des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 „Großmehring-Nord“**

Fassung vom 21.01.2004

016-007-00



Gemeinde Großmehring
 Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

**Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 „Großmehring-Nord“**

1. Begründung:

In der Praxis hat sich ergeben, dass auf Grund der festgesetzten Firsthöhe von 8 m in Verbindung mit der zulässigen Mindestdachneigung von 20° auch im westlichen Bereich des Bebauungsplanes zweigeschossige Wohngebäude, zumindest vom äusserlichen Erscheinungsbild her, bereits bestehen und auch künftig möglich sind. Im Hinblick auf die beantragten und bereits erteilten Genehmigungsfreistellungen, aber auch insbesondere zur Klarstellung der vorhandenen Festsetzungen, wurde im Einvernehmen mit dem Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, festgelegt, den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

2. Änderung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Großmehring-Nord“ wird geändert. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 1969/19, 1969/21 bis 1969/27, 1969/50 bis 1969/63, 1969/65 bis 1969/79, 1969/81 bis 1969/83, 1969/111 bis 1969/114, 1969/121 bis 1969/132, 1969/134 bis 1969/144 und 1969/146 bis 1969/156 der Gemarkung Großmehring.

Die Grundstücke liegen im westlichen Teil des Bebauungsplanes und sollen abweichend von der bisherigen baulichen Nutzung I D (Erdgeschoß + Dachgeschoß) für eine zweigeschossige Bebauung (II) als Höchstgrenze ausgewiesen werden.“

Demzufolge wird die Eintragung bezüglich der baulichen Nutzung in der Planzeichnung von WA / ID in WA / II geändert.

Die Ziffer 4.2 der schriftlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

Die Firsthöhe beträgt im westlichen Hangbereich 8,00 m (II) im östlichen Bereich beträgt die Firsthöhe 10 m (II).

Großmehring, 21.01.2004

H. Volkmer
 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmehring hat in der Sitzung am 20.01.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großmehring-Nord“ beschlossen. Dieser Beschluß wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 27.01.2004 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Großmehring, den 28.01.2004

1. Bürgermeister (Siegel)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf in der Fassung vom 21.01.2004 hat am 12.02.2004 im Sitzungssaal des Rathauses stattgefunden.

Großmehring, den 13.02.2004

1. Bürgermeister (Siegel)

Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 wurde vom 12.02.2004 bis einschließlich 12.03.2004 durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.01.2004 mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich durch Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Großmehring, den 28.01.2004

1. Bürgermeister (Siegel)

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 23.03.2004 geprüft und den Änderungsentwurf gebilligt.

Großmehring, den 24.03.2004

1. Bürgermeister (Siegel)

Der Gemeinderat hat am 23.03.2004 den Änderungsentwurf in der Fassung vom 21.01.2004 samt Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Großmehring, den 24.03.2004

1. Bürgermeister (Siegel)

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates vom 23.03.2004 ist am 26.03.2004 durch das gemeindliche Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 8, während der Dienststunden bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes samt Begründung in Kraft und ist rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Großmehring, den 29.03.2004

1. Bürgermeister (Siegel)



Gemeinde Großmehring
 Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

**Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 „Großmehring-Nord“**

1. Begründung:

In der Praxis hat sich ergeben, dass auf Grund der festgesetzten Firsthöhe von 8 m in Verbindung mit der zulässigen Mindestdachneigung von 20° auch im westlichen Bereich des Bebauungsplanes zweigeschossige Wohngebäude, zumindest vom äusserlichen Erscheinungsbild her, bereits bestehen und auch künftig möglich sind. Im Hinblick auf die beantragten und bereits erteilten Genehmigungsfreistellungen, aber auch insbesondere zur Klarstellung der vorhandenen Festsetzungen, wurde im Einvernehmen mit dem Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, festgelegt, den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

2. Änderung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Großmehring-Nord“ wird geändert. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 1969/19, 1969/21 bis 1969/27, 1969/50 bis 1969/63, 1969/65 bis 1969/79, 1969/81 bis 1969/83, 1969/111 bis 1969/114, 1969/121 bis 1969/132, 1969/134 bis 1969/144 und 1969/146 bis 1969/156 der Gemarkung Großmehring.

Die Grundstücke liegen im westlichen Teil des Bebauungsplanes und sollen abweichend von der bisherigen baulichen Nutzung I D (Erdgeschoß + Dachgeschoß) für eine zweigeschossige Bebauung (II) als Höchstgrenze ausgewiesen werden.“

Demzufolge wird die Eintragung bezüglich der baulichen Nutzung in der Planzeichnung von WA / ID in WA / II geändert.

Die Ziffer 4.2 der schriftlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

Die Firsthöhe beträgt im westlichen Hangbereich 8,00 m (II) im östlichen Bereich beträgt die Firsthöhe 10 m (II).

Großmehring, 21.01.2004

H. Volkmer
 1. Bürgermeister



Gemeinde Großmehring
 Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

**Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
 „Großmehring-Nord“**

1. Begründung:

In der Praxis hat sich ergeben, dass auf Grund der festgesetzten Firsthöhe von 8 m in Verbindung mit der zulässigen Mindestdachneigung von 20° auch im westlichen Bereich des Bebauungsplanes zweigeschossige Wohngebäude, zumindest vom äusserlichen Erscheinungsbild her, bereits bestehen und auch künftig möglich sind. Im Hinblick auf die beantragten und bereits erteilten Genehmigungsfreistellungen, aber auch insbesondere zur Klarstellung der vorhandenen Festsetzungen, wurde im Einvernehmen mit dem Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, festgelegt, den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

2. Änderung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Großmehring-Nord“ wird geändert. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 1969/19, 1969/21 bis 1969/27, 1969/50 bis 1969/63, 1969/65 bis 1969/79, 1969/81 bis 1969/83, 1969/111 bis 1969/114, 1969/121 bis 1969/132, 1969/134 bis 1969/144 und 1969/146 bis 1969/156 der Gemarkung Großmehring.

Die Grundstücke liegen im westlichen Teil des Bebauungsplanes und sollen abweichend von der bisherigen baulichen Nutzung I D (Erdgeschoß + Dachgeschoß) für eine zweigeschossige Bebauung (II) als Höchstgrenze ausgewiesen werden.“

Demzufolge wird die Eintragung bezüglich der baulichen Nutzung in der Planzeichnung von WA / ID in WA / II geändert.

Die Ziffer 4.2 der schriftlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

Die Firsthöhe beträgt im westlichen Hangbereich 8,00 m (II) im östlichen Bereich beträgt die Firsthöhe 10 m (II).

Großmehring, 21.01.2004

H. Volkmer
 1. Bürgermeister